

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld vom 5. Juni 2025
betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld vom 04. Juli 2013 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Grabungsarbeiten für den Breitbandausbau

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen teilweise eingeschränkt befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "Achtung Baustelle" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

Wegname	Abschnitt	Länge
Waidachbauerweg	Abschnittsweise ab DV 15 bis DV 62	ca. 970 m
Waidachbauerweg	Ab DV 56 bis DV 127	ca. 120 m
Dorfstraße Altes Feuerwehrhaus	Ab DV 9 bis DV 141	ca. 70 m

§ 2

Die in den § 1 angeführten Verkehrsbeschränkungen werden für den Zeitraum vom 11. Juni 2025 bis 31. August 2025 erlassen.

§ 3

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Die Bürgermeisterin



Bernadette Schönbacher